

XXIV. GP.-NR

14551/J

**ANFRAGE**

25. April 2013

des Abgeordneten Vilimsky  
und weiterer Abgeordneteran den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport  
betreffend § 42 b Waffengesetz und andere Torheiten

Dem „Kurier“ vom 09.04.2013 war zu entnehmen:

„Besitzer harmloser Deko-Waffen zittern vor Strafverfolgung  
Demilitarisierung. Unbrauchbar gemachte Waffen können ab Oktober ihre Besitzer  
hinter Gitter bringen. Eine politische Hinterlassenschaft des ehemaligen Verteidi-  
gungsministers Norbert Darabos sorgt unter Waffensammlern für Aufregung.

Ab 1. Oktober droht Besitzern von unbrauchbar gemachten Deko-Waffen wegen un-  
befugten Besitzes von "Kriegsmaterial" die Strafverfolgung - auch wenn sie die Stü-  
cke beim Bundesheer gekauft haben. Das gilt nicht nur für Sammler sondern auch für  
Künstler, die schrottreife Waffen in Exponaten verarbeitet haben. Weiters betroffen  
sind Museumsbesitzer und Zeitgenossen, die ein verrostetes Weltkriegsfragment zu  
Hause lagern. (...)

Alleine das Bundesheer hat in den vergangenen Jahren etwa 5000 unbrauchbar ge-  
machte Waffen verkauft. Diese Deko-Waffen wurden auch als Ehrengeschenke an  
scheidende Wehrsprecher und Partner überreicht. Keiner dieser Gegenstände ent-  
spricht aber jetzt den neuen Vorschriften.

Genauso verhält es sich mit jenen 15.000 Deko-Waffen, die der Handel verkauft hat.  
Auch alte, verrostete Weltkriegsrelikte fallen drunter. Wie jene, die der Künstler Theo  
Blaickner im Linzer Schillerpark zu einer Installation verarbeitet hat. (...)

Die Besitzer hätten derzeit fast keine Chance, der Verordnung zu entsprechen, sagt  
Zakrajsek. Denn es gebe kaum befugte Büchsenmacher, die die unbrauchbaren  
Gewehre legalisieren können. Auch auf KURIER-Anfrage konnte die Presseabteilung  
des Ministeriums nicht mitteilen, ob und wie viele Büchsenmacher die Befugnis be-  
reits erhalten haben.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten an den Bundesminister für Lan-  
desverteidigung und Sport folgende

**Anfrage:**

1. Wie viele Büchsenmacher haben gemäß der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Deaktivierung von Kriegsmaterial (Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung – KMDeaktV) die Befugnis zur Deaktivierung und Kennzeichnung, aufgegliedert auf die einzelnen Bundesländer?

Handwritten signatures of the petitioners, including a large signature on the left and several smaller ones on the right.

25/4